



Hertener Str. 20
45657 Recklinghausen

Ansprechpartner:
Fachdienstleiter Herr Schulte-Lünzum
Telefon: 02361 / 5825-200
Telefax: 02361 / 5825-121

04.11.2014

Ihre E-Mail vom 22.09.2014 – Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NW)

Sehr geehrte [REDACTED]

am 22.09.2014 beantragten Sie per E-Mail unter der Adresse [REDACTED] die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. „wie viele Lebensmittelgutscheine in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 ausgegeben wurden
2. wie viele Personen/Bedarfsgemeinschaften betroffen waren
3. ob bei Ihnen Bargeldautomaten vorgehalten werden
4. Bitte senden Sie mir ein Muster“

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf Ihre eingangs bezeichnete Anfrage verwiesen.

Ihrem vorgenannten Antrag wird im nachfolgendem Umfang entsprochen; die Informationen werden, wie von Ihnen nach § 5 Abs. 1 S. 5 IFG NW beantragt, in Form dieses Bescheides per E-Mail übersandt.

Im Nachgang erhalten Sie den Bescheid auch postalisch.

Begründung:

Ich habe Ihr Anliegen eingehend geprüft. Sie berufen sich bei Ihrer Anfrage auf das IFG NW, das aufgrund des § 2 Abs. 1 IFG NW Anwendung für das Jobcenter Kreis Recklinghausen findet, da das Jobcenter als zugelassener Kommunalträger gemäß § 48 SGB II unter der Aufsicht der dort bezeichneten Landesbehörden steht.

Sie haben den Antrag als auskunftsberechtigte natürliche Person („Privatperson“) im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NW über die Internetplattform fragdenstaat.de gestellt.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Eine amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die begehrten Dokumente dienen den amtlichen Zwecken der recht- (und zweck-)mäßigen Aufgabenerledigung nach dem SGB II.

Die vorstehenden Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Jahr 2011	> 841 Lebensmittelgutscheine	> 75 Bedarfsgemeinschaften (BG)
Jahr 2012	> 645 Lebensmittelgutscheine	> 63 BG
Jahr 2013	> 762 Lebensmittelgutscheine	> 71 BG

Für den Zeitraum vor 2011 liegen keine konkreten Werte vor.

Da durch die Stadt Gladbeck im Durchschnitt ca. 5.200 Bedarfsgemeinschaften betreut werden, ist über die Jahre gesehen jeweils in unter 2 % aller BG eine Gutscheingewährung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erforderlich geworden.

Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei den ausgegebenen Lebensmittelgutscheinen um solche mit Einzelbeträgen im Wert von 1,00 €, 2,00 €, 5,00 €, 10,00 € und 20,00 € handelt.

Diese Möglichkeit der (wunschgemäßen) Stückelung soll den von uns betreuten Menschen eine gewisse Dispositionsfreiheit und einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Gutscheine gewährleisten.

Ein Bargeldautomat (Kassenautomat) ist nicht vorhanden. Die Gutscheingewährung ist aber auch in keiner Weise vom Vorhandensein einer solchen Einrichtung, sondern allein von den gesetzlichen Vorgaben abhängig.

Ein Muster wird Ihnen per Post zugesandt.

Eine Bemerkung noch zu Ihrem Eingangs-Statement „Mögliche Verletzung des UWG durch gewähltes Gutscheilverfahren“: Jeder Discounter kann frei entscheiden, ob er die Gutscheine annimmt oder nicht. Insofern steht dieser „Markt“ jedem Anbieter aus dem Lebensmittelbereich offen. Sie werden verstehen, dass daher eine Verletzung des Wettbewerbsrechtes nicht gesehen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (oder ggfls. Zustellung) Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Landesjustizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle gibt auf der Internetseite www.justiz.nrw.de die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen bekannt, die nach ihrer Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind. Dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeiteten Version aufweisen: ASCII (als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen) oder Unicode oder Microsoft RTF (Rich Text Format, Version 1.0 bis 1.6 ohne Erweiterung für Word 2000) oder Adobe PDF (Portable Document Format, Version 1.0 bis 1.4, sofern mit Adobe Reader 9.0 lesbar) oder XML (Extensible Markup Language, sofern mit Internet Explorer 7.x darstellbar) oder TIFF (Tag Image File Format, Version 6 oder niedriger oder Microsoft Word (soweit keine aktiven Komponenten (z.B. Makros) verwendet werden und Word 2007 benutzt wird). Elektronische Dokumente, die einem der genannten Dateiformate in der bekannt gegebenen Form entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden, sofern keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten sind. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

Für die Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den sonstigen technischen Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Hinweis nach § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NW:

Neben der Beschreitung des förmlichen Rechtsweges haben Sie im Falle der Ablehnung Ihres Informationsbegehrens auch das Recht, die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz als Beauftragte(n) für das Recht auf Information gemäß § 13 Abs. 2 IFG NW anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Schulte-Lünzum)